

Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2004
(DTV-Güter 2000/2004) Streik- und Aufruhrklauseln
für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2004

TR 424/01

1 Umfang der Versicherung

- 1.1 Mitversichert sind in Abänderung von Ziffer 2.4.1.2 der DTV-Güter 2000/2004 Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter, die unmittelbar verursacht werden durch Streikende, Ausgesperrte oder durch Personen, die sich an Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der Personen, oder an Aufruhr und sonstige bürgerlichen Unruhen beteiligen.
- 1.2 Versichert sind ferner Verlust und Beschädigung der versicherten Güter, die im Zusammenhang mit den versicherten Gefahrereignissen durch das Einschreiten von Ordnungskräften mit hoheitlichen Befugnissen entstanden sind (durch Polizei- oder Feuerwehr).

2 Ausschlüsse

Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleiben die Bestimmungen über ausgeschlossene Gefahren und Schäden gemäß Ziffern 2.4.1.1, 2.4.1.3 bis 2.4.1.6 sowie 2.5 der DTV-Güter 2000/2004 unberührt.

3 Kündigung

- 3.1 Die Versicherung der in Ziffer 1 bezeichneten Gefahren kann jederzeit mit einer Frist von zwei Tagen vor Beginn des versicherten Transportes vom Versicherer schriftlich gekündigt werden.
- Die Versicherung von lagernden Gütern - transportbedingte Zwischenlagerungen ausgenommen - kann auch nach Risikobeginn gekündigt werden; die Kündigung wird nach Ablauf der Kündigungsfrist zum deklarierten nächsten Ablauftermin, spätestens in vier Wochen wirksam.
- 3.2 Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung des Versicherers seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche schriftlich kündigen.
- 3.3 Die Kündigung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten.
- Eine vom Versicherer dem Makler gegenüber ausgesprochene Kündigung gilt als dem Versicherungsnehmer gegenüber erklärt.